

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.058.300 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.765.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	6.400 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.627.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.913.300 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	55.100 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.639.100 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.832.000 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	350.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.514.100 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.903.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.832.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.437.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 21. Dezember 2018

Samtgemeinde Brome



Manuela Peckmann
Samtgemeindegemeinderin

